

Investitionen in Polen
Wachstumschancen und Besonderheiten



Aneta Majchrowicz-Baczyk
Rechtsanwältin (PL)
Partner

Rechtsanwälte
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Investitionen in Polen - Wachstumschancen und Besonderheiten

1. Eckdaten über Polen
 2. Gewerbetätigkeit in Polen
 3. Wirtschaftszweige mit Wachstumspotential
 4. Sonderwirtschaftszonen
-

Allgemeines

- Gesamtfläche: **322.575 km²**
(68. Platz in der Welt, 9. Platz in Europa)
- Bevölkerung: **38 463 689**
(34. Platz in der Welt)
- Bevölkerungsdichte **120,92 Personen/km²**
- Die administrative Gliederung der Republik Polen besteht aus drei Ebenen:
16 Wojewodschaften,
379 Kreise,
2479 Gemeinden
(Stand vom 01.01.2010).



1. Eckdaten über Polen

Allgemeines

- Lt. dem Statistischen Hauptamt (Stand vom 01.01.2010) gibt es in Polen **903 Städte, darunter:**

7 Städte mit mehr als 400 000 Einwohnern:

Warschau

Krakau

Łódź

Wrocław (Breslau)

Posen

Gdańsk (Danzig)

Szczecin

10 Städte mit 200 000 bis 399 999 Einwohnern

22 Städte mit 100.000 bis 199.999 Einwohnern



Wirtschaftsdaten

Währung: Neuer Polnischer Złoty (**PLN**)

Wechselkurs PLN zum USD: 2,82 PLN

Wechselkurs PLN zum EUR: 3,92 PLN

(zum 8. November 2010)

■ 1. Jahrhälfte 2010

Wirtschaftswachstum: 5,8%

Inflation: 2,4%

Arbeitslosigkeit: 12,3%

Durchschnittslohn: 3398 PLN brutto

Mindestlohn: 1317 PLN brutto

■ Jahr 2009

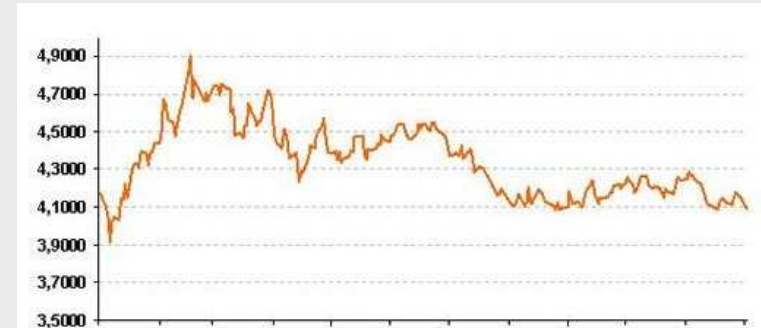
Wirtschaftswachstum: 1,7%

Inflation: 2,8%

Arbeitslosigkeit: 11,9%

Durchschnittslohn: 3243 PLN brutto

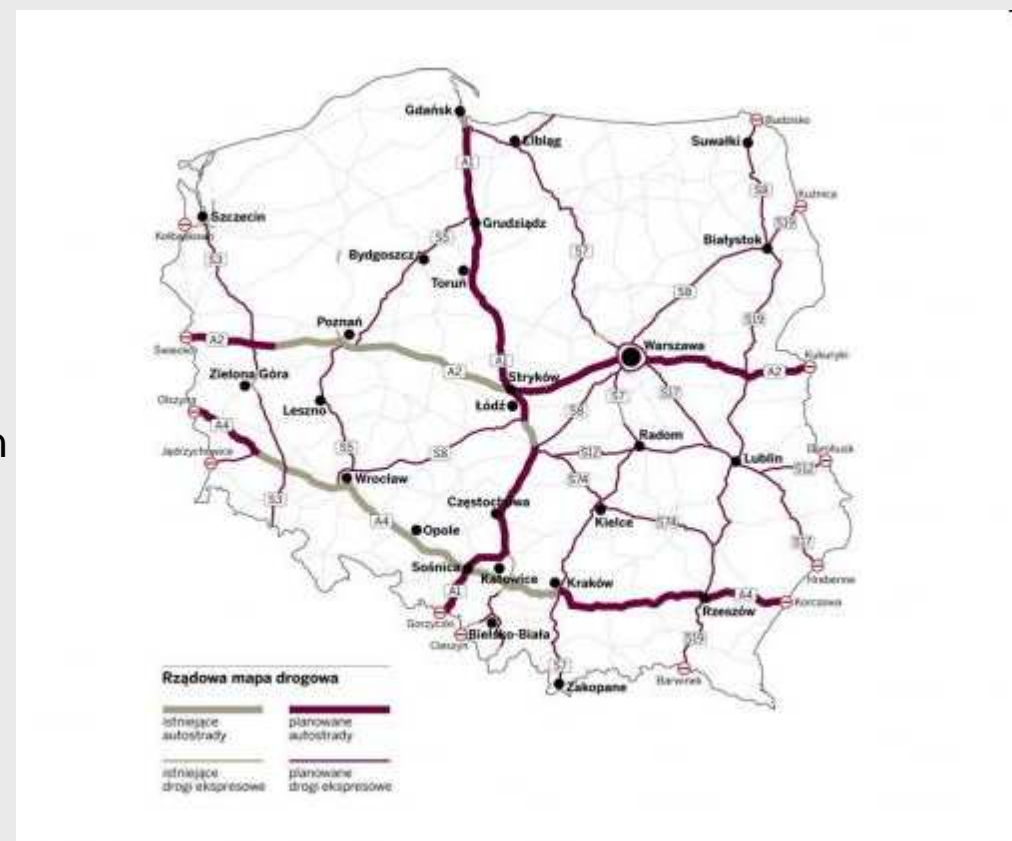
Mindestlohn: 1276 PLN brutto



(Wechselkurs 1 EUR zum PLN im Jahre 2009)

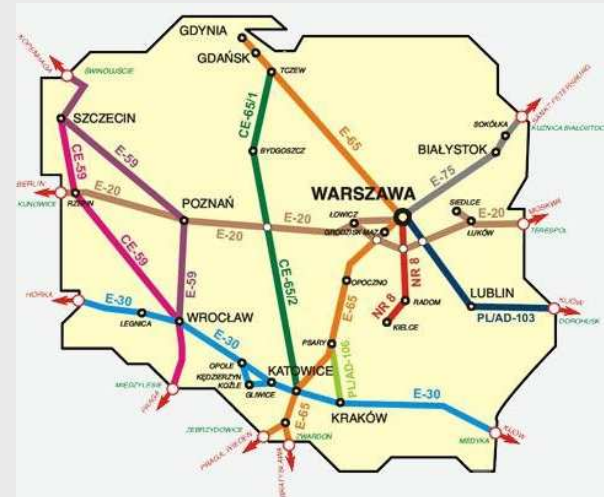
Infrastruktur

- Die gegenwärtige Länge des Autobahnnetzes beträgt 916 km
- Die geplante Gesamtlänge des Autobahnnetzes beträgt rd. 2000 km
- Die Länge der bereits fertiggestellten ein- und zweispurigen Schnellstraßen beträgt 557 km
- Die geplante Gesamtlänge des Netzes der Schnellstraßen beträgt rd. 5300 km



Infrastruktur

- Die Gesamtlänge der Eisenbahngleise in Polen beträgt gegenwärtig rd. 19 599 KM
- Sie sind zum weit überwiegenden Teil elektrifiziert
- Geplant sind Schnellstrecken, die Poznań und Wrocław über Łódź nach Warschau führen. Langfristig ist auch eine Schnellstrecke zwischen der polnischen Hauptstadt und Berlin im Westen sowie Moskau im Osten geplant.



- Polen erlebt gegenwärtig eine stürmische Entwicklung der Zivilluftfahrt.
- Es gibt 10 internationale Flughäfen, die in Ballungsgebieten liegen.
- Das dichteste Netz von Verbindungen hat der Warschauer Flughafen Okęcie, aber auch die anderen Flughäfen bauen ihre Verbindungen aus und modernisieren sich rasch
- Wichtige Flughäfen sind - neben dem in Warschau - die Flughäfen in Krakau, Wrocław, Gdańsk, Rzeszów, Poznań, Łódź, Katowice und Szczecin

2. Gewerbetätigkeit in Polen

Ausübung einer Gewerbetätigkeit in Polen durch EU-Ausländer

Formen der Gewerbetätigkeit

Selbstständige Gewerbetätigkeit

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Zweigniederlassung

Repräsentanz

Grenzüberschreitende vorübergehende Gewerbetätigkeit

Erwerb der Immobilien durch EU-Ausländer

Ausübung einer Gewerbetätigkeit in Polen durch EU-Ausländer

- Grundsatz der Gewerbefreiheit für EU-Ausländer

Art. 13 des Gesetzes über die Freizügigkeit der Wirtschaftstätigkeit besagt:

"Ausländer aus EU-, und EFTA- Staaten können in Polen einer gewerblichen Tätigkeit nach denselben Grundsätzen nachgehen wie die polnischen Unternehmer"

- Definition des Begriffes "ausländische Person":

- natürliche Person, die ihren Wohnort im Ausland hat, ohne die polnische Staatsbürgerschaft zu besitzen
- juristische Person mit Sitz im Ausland (z.B. GmbH)
- Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit jedoch mit Rechtsfähigkeit mit Sitz im Ausland (z.B. OHG, KG)

Ausübung einer Gewerbetätigkeit in Polen durch EU-Ausländer

Zusätzliche Erleichterungen für Unternehmer aus EU-Staaten:

■ **Art. 9a:**

Der polnische Staat ist verpflichtet, bei der Aufnahme und Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit durch einen EU-Ausländer in Polen diejenigen Anforderungen anzuerkennen, die dieser Unternehmer auf dem Territorium des EU-Staates erfüllte, auf dem er bisher seine gewerbliche Tätigkeit ausübte

Der polnische Staat ist verpflichtet, die Zertifikate, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente anzuerkennen, die von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ausgestellt wurden und die bescheinigen, dass der betreffende EU-Ausländer die Bedingungen zur Aufnahme und Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erfüllt

■ **Art. 9b :**

Der polnische Staat ist verpflichtet, die Sicherheiten und Garantien für die berufliche Haftung, die in einem EU-Staat erteilt wurde, insoweit anzuerkennen, als sie die in gesonderten Gesetzen niedergelegten Anforderungen erfüllen

Formen der Gewerbetätigkeit in Polen

- **Formen der Gewerbetätigkeit in Polen:**
 - **Eintragung ins Gewerberegister - Ein-Personen-Unternehmen**
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts
 - Offene Handelsgesellschaft [OHG]
 - Kommanditgesellschaft
 - Kommanditgesellschaft auf Aktien
 - Partnergesellschaft
 - **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**
 - Aktiengesellschaft
 - **Zweigniederlassung**
 - **Repräsentanz**

Formen der Gewerbetätigkeit in Polen - Ein-Personen-Unternehmen

■ **Charakteristika dieser Art von Gewerbetätigkeit:**

- + Ziele: Führung eines Ein-Personen-Unternehmens mit einem Unternehmensgegenstand von geringen Umfang.
- + Keine Notwendigkeit, zur Aufnahme der Gewerbetätigkeit über ein Mindestkapital zu verfügen.
- + Geringe betriebliche Aufwendungen:
 - keine Gebühren für die Eintragung ins Gewerberegister, keine Notar- und Gerichtsgebühren;
 - keine Notwendigkeit zur Führung einer vollständigen Buchhaltung;
 - Unternehmer, die keine Mitarbeiter beschäftigen, haben die Möglichkeit, ihre Gewerbetätigkeit für einen Zeitraum zwischen 1 Monat und 24 Monaten auszusetzen.
- keine Rechtspersönlichkeit
- ein Einzelunternehmer haftet für seine Schulden persönlich mit seinem ganzen Vermögen
- ± Besteuerung mit der Einkommensteuer (PIT) Progressivsteuersätze: 18% oder 32%, oder auf Antrag die Besteuerung mit der Linearsteuer 19%.

Formen der Gewerbetätigkeit in Polen – Gesellschaft mit beschränkter Haftung (sp. z o.o.)

■ Charakteristika dieser Art von Gewerbetätigkeit:

- + Ziele: Ausübung der Gewerbetätigkeit zu jedem rechtlich zulässigen Zweck
- + kein hohes Kapital zur Aufnahme der Gewerbetätigkeit - Stammkapital **5.000 PLN** (Möglichkeit der Einbringung als Bar- oder Sacheinlage)
- + eine GmbH polnischen Rechts verfügt über eine Rechtspersönlichkeit
- + die Gesellschafter haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sondern ihr Haftungsrisiko beschränkt sich auf den Wert der von ihnen eingebrachten Einlagen
- + keine persönliche Haftung mit dem ganzen Vermögen für die Schulden der Gesellschaft, eventuelle subsidiäre Haftung der Geschäftsführer;
 - Aufwendungen für die Errichtung und Registrierung der Gesellschaft (Notar- und Gerichtsgebühren);
 - es ist eine volle Buchhaltung zu führen, es sind Jahresabschlüsse zu erstellen und beim Landesgerichtsregister (KRS) zu registrieren
- Zweifache Besteuerung:
 - zuerst eine Besteuerung der GmbH mit der Körperschaftsteuer i.H.v. 19%,
 - nachfolgend unterliegt die an die Gesellschafter ausgeschüttete Dividende der Besteuerung mit Einkommenssteuer (in der Regel 19%)

Formen der Wirtschaftstätigkeit in Polen – Zweigniederlassung

- **Ausübung einer Gewerbetätigkeit in Form einer Zweigniederlassung:**
 - Tätigkeit als Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmers, ausschließlich im Rahmen des Unternehmensgegenstandes dieses ausländischen Unternehmers
 - Pflicht zur Führung der Firma des ausländischen Unternehmers in der Sprache von dessen Ansässigkeitsstaat, einschließlich der Übersetzung der Rechtsform des ausländischen Unternehmers ins Polnische sowie des Zusatzes "*Oddział w Polsce*"
 - Gesonderte Buchführung für die Niederlassung in polnischer Sprache gemäß den Rechnungslegungsvorschriften
 - für die Verbindlichkeiten der Niederlassung haftet in voller Höhe der ausländische Unternehmer, die Niederlassung eines ausländischen Unternehmers hat weder eine eigene Rechtspersönlichkeit noch Rechtsfähigkeit

Formen der Gewerbetätigkeit in Polen – Repräsentanz

- **Ausübung einer Gewerbetätigkeit in Form einer Repräsentanz:**
 - Im Falle einer Repräsentanz darf deren Wirtschaftstätigkeit lediglich in Werbung und Verkaufsförderung des ausländischen Unternehmens bestehen
 - Die Repräsentanz ist rechtlich unselbstständig und stellt bei allen ihren Aktivitäten eine Organisationseinheit des ausländischen Unternehmers dar
 - Auch in vermögensrechtlicher Hinsicht ist die Repräsentanz unselbstständig
 - Für die Verbindlichkeiten der Repräsentanz haftet vollumfänglich der ausländische Unternehmer

Formen der Gewerbetätigkeit in Polen – grenzüberschreitende vorübergehende Wirtschaftstätigkeit

■ Grundsatz der Freizügigkeit grenzüberschreitender Dienstleistungen auf dem Territorium der EU:

Art. 57 des Vertrages über die Europäische Union besagt: „Der Leistende kann, zwecks Erbringung seiner Leistungen, seine Tätigkeit vorübergehend in dem Mitgliedsstaat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Mitgliedsstaat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt“

■ Gesetz vom 04.03.2010 über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Territorium der Republik Polen:

- Durch das Gesetz wird in Polen die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates vom 12.12.2006 über die Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt implementiert
- Das Gesetz legt die Grundsätze fest für:
 - die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Territorium der Republik Polen
 - die internationale Zusammenarbeit zwischen den für die Erbringung von Dienstleistungen zuständigen Behörden

Formen der Gewerbetätigkeit in Polen – grenzüberschreitende vorübergehende Gewerbetätigkeit

- **Anwendungsbereich des Gesetzes:**
 - **Subjektbezogener Anwendungsbereich:** Das Gesetz gilt insbesondere für Dienstleister aus den EU- und EWR-Staaten
 - **Objektbezogener Anwendungsbereich:** **Zeitlich** begrenzte Erbringung von Dienstleistungen
- Bedeutung der Prämisse: „**VORÜBERGEHEND**“. Bestimmung anhand der folgenden Merkmale (Urteil EuGH vom 30.11.1995 - C 55/94):
 - Dauer der Leistung
 - Häufigkeit
 - regelmäßige Wiederkehr
 - Kontinuität
- **Wichtigster Grundsatz der zeitlich begrenzten Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen gemäß dem Gesetz vom 04.03.2010** - Möglichkeit der Dienstleistungserbringung ohne Eintragung ins Unternehmer- oder Gewerberegister

Formen der Gewerbetätigkeit in Polen – grenzüberschreitende vorübergehende Gewerbetätigkeit

- **Breiter Katalog von Dienstleistungen, auf die das gegenständliche Gesetz keine Anwendung findet, z.B.: Dienstleistungen in den Bereichen Transport, Gesundheitswesen, Post, Telekommunikation, Finanzen**
- **Informationspflichten bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen. Der Dienstleistungsgeber hat Folgendes anzugeben:**
 - Firma, Adresse des Geschäfts- oder Wohnsitzes sowie Ort, an dem die Gewerbetätigkeit hauptsächlich ausgeübt wird
 - wichtigste Charakteristika der Dienstleistung
 - Preis der Dienstleistung, soweit vereinbart
 - Vertragsmuster, die der Dienstleister verwendet, sowie Vertragsbestimmungen, die das auf den betreffenden Vertrag anzuwendende Recht angeben bzw. ein Gericht oder ein anderes Organ, das für die Entscheidung von Streitfällen zuständig ist
 - andere gesetzlich erforderliche Angaben, sofern der Dienstleister über sie verfügt
- **Die Nichterfüllung der Informationspflicht oder die Angabe unwahrer Informationen ist mit einer Geldstrafe zwischen PLN 20 und PLN 5 000 bedroht**

Erwerb von Immobilien durch Ausländer

■ **Rechtliche Regelungen:**

Gesetz vom 24.03.1920 über den Erwerb von Immobilien durch Ausländer

■ **Objektbezogener Anwendungsbereich des Gesetzes:**

- Erwerb von Immobilien - *Erwerb des Eigentumsrechtes oder des Erbnießbrauchrechtes an Immobilien, auf der Grundlage der jeweiligen rechtserheblichen Tatsache*
- Erwerb oder Übernahme von Anteilen oder Aktien an einer Handelsgesellschaft mit Sitz auf dem Territorium der Republik Polen durch einen Ausländer, sofern die Gesellschaft, **die Eigentümerin oder Erbnießbraucherin** auf dem Territorium der Republik Polen ist, **zu einer beherrschten Gesellschaft wird** oder eine beherrschte Gesellschaft ist

Erwerb von Immobilien durch Ausländer

■ **Definition des Begriffs "Ausländer":**

- eine natürliche Person, die nicht die polnische Staatsangehörigkeit besitzt
- eine juristische Person mit Sitz im Ausland
- eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die von natürlichen Personen, welche nicht die polnische Staatsbürgerschaft besitzen, oder von juristischen Personen mit Sitz im Ausland gebildet wird, errichtet nach dem Recht fremder Staaten
- eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz auf dem Territorium der Republik Polen hat und mittelbar oder unmittelbar von natürlichen Personen, die nicht die polnische Staatsbürgerschaft besitzen, von oben genannten Personen und Gesellschaften beherrscht wird

■ **Definition des Begriffes „beherrschte Gesellschaft“:**

"Eine Gesellschaft, in der ein oder mehrere Ausländer mittelbar oder unmittelbar über 50% der Stimmen auf der Gesellschafterversammlung oder der Hauptversammlung halten, darunter als Pfandgläubiger, Erbnießbraucher oder auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Personen, oder in der sie eine dominierende Position im Sinne der Vorschriften des polnischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften haben"

Erwerb von Immobilien durch Ausländer

- **Grundsätze für den Erwerb von Immobilien durch Ausländer:**
 - Es ist eine Genehmigung für den Erwerb von Immobilien durch Ausländer einzuholen
 - Es ist eine Genehmigung zum Erwerb der Anteile an der Gesellschaft einzuholen, die Eigentümerin der Immobilien ist, wenn diese Gesellschaft zu einer "beherrschten Gesellschaft" wird
 - Die Genehmigung wird erteilt auf Antrag des Ausländers, und zwar im Wege einer Verwaltungsentscheidung des Innenministers.
 - Es kann vorab eine "Zusage" erteilt werden
 - Die Stempelgebühr auf den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung beträgt PLN 1570

Erwerb von Immobilien durch Ausländer

- Besondere Regelungen zum Erwerb von Immobilien durch Ausländer aus dem **EWR** und **der Schweiz**:

- **Grundsatz:**

Möglichkeit des Erwerbs von Immobilien oder Anteilen/Aktien an den die Immobilien besitzenden Gesellschaften, **ohne dass es hierzu der Einholung einer Genehmigung bedürfte**

- **Ausnahme:**

Eine Genehmigung ist erforderlich, wenn Ausländer aus dem EWR oder der Schweiz **land-** und **forstwirtschaftliche** Immobilien vor Ablauf von **12** Jahren nach dem EU-Beitritt Polens erwerben wollen (also bis zum 01.05.2016)

Erwerb von Immobilien durch Ausländer

- Besondere Regelungen zum Erwerb von Immobilien durch Ausländer aus dem EWR und der Schweiz:
 - Ausländer aus den EWR-Staaten und der Schweiz, bei denen es sich um **natürliche Personen** handelt, können ohne Einholung einer Genehmigung nach Ablauf von 3 oder 7 Jahren (je nach Wojewodschaft unterschiedlich) nach Abschluß des mit einer notariell beglaubigten Unterschrift versehenen Pachtvertrages, landwirtschaftliche Immobilien erwerben - sofern der betreffende Ausländer während des o.g. Zeitraumes auf der betreffenden Immobilie persönlich eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und legal auf dem Territorium der Republik Polen gewohnt hatte
 - **Möglichkeit der Vermeidung der Pflicht zur Einholung einer Genehmigung beim Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Immobilien:**

Erwerb einer land- und forstwirtschaftlicher Immobilie durch eine polnische Gesellschaft (z.B. GmbH), Verkauf der Anteile an der Gesellschaft an den EU-Ausländer

3. Wirtschaftszweige mit Wachstumspotential

Allgemeine Baubranche

Energiebranche

Baubranche

- **Ausrichtung der Fussball-Europameisterschaft EURO 2012 als Anreiz für die polnische Wirtschaft:**
 - Beschleunigung der Wachstumsgeschwindigkeit von Bruttoaufwendungen für Sachanlagen von 16,7 v.H. im Jahre 2006 bis auf das Durchschnittsniveau von 22-25 v.H. in den Jahren 2008-2012
 - Beschleunigtes Wachstum der Inlandsnachfrage
 - Beschleunigung des individuellen Konsums

- **Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Organisation der EURO 2012:**
 - Ausbau und Modernisierung der Straßeninfrastruktur
 - Ausbau und Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur
 - Ausbau von Flughäfen
 - Bau von Stadien und Hotels

Baubranche

Ausbau der Straßeninfrastruktur

- **Landesstraßen-Bauprogramm 2008-2012. Geplante Ausgaben:**
 - Autobahnen - Ausgaben in Höhe von PLN 18 221,1 Mio.
 - Schnellstraßen - Ausgaben in Höhe von PLN 46 914,2 Mio.
 - Umgehungsstraßen - Ausgaben in Höhe von PLN 6 510,8 Mio.
 - Verfestigungen und Umbauten - Ausgaben in Höhe von PLN 4 808,7 Mio.
 - Vorbereitungsarbeiten und Aufsicht - Ausgaben in Höhe von PLN 8 863,2 Mio.

- **Aufgaben für die Jahre 2008-2012:**
 - Errichtung eines Autobahnnetzes mit einer Gesamtlänge von 1.779 km, zurzeit 916 km
 - Errichtung eines Schnellstraßennetzes mit einer Gesamtlänge von 2.274 km, zurzeit 557 km
 - Bau von 54 Umgehungsstraßen
 - Verbesserung des Zustandes der Landesstraßen, sodass 2013 75% der Landesstraßen in gutem und 10% im befriedigenden Zustand sind

- Im Juli - August 2010 wurden in Polen **7 176 Ausschreibungen** im Straßensektor im weitesten Sinne bekanntgegeben - 12% aller inländischen Ausschreibungsverfahren

Baubranche

- **Ausbau und Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur:**
 - Sanierung oder Bau neuer Bahnhöfe
 - Modernisierung der Bahntrassen
- **Ausbau und Modernisierung von Flughäfen:**
 - Ausbau von Flughäfen bei den Städten, die die EURO 2012 ausrichten;
 - Modernisierung/Bau der Begleitinfrastruktur

- **Bau von Hotels:**

- Eine der niedrigsten Kennzahlen in Europa
Anzahl der Hotelzimmer pro 10.000 Einwohner
(in Polen 55, in Österreich 697, in der Slowakei 130)
- Seitdem im April 2007 Polen
und die Ukraine als Veransalter von EURO 2012
ausgewählt wurden, wurden in Polen 264 neue
Hotels zur Nutzung übergeben, die beinahe
25.500 zusätzliche Hotelplätze anbieten

kategorie hoteli	VII 2007	VII 2009	zmiana	zmiana w proc.
*****	27	35	+8	+29,63
****	94	136	+42	+44,68
***	615	752	+137	+22,28
**	572	608	+36	+6,29
*	206	214	+8	+3,88
razem	1514	1745	+231	+15,26

Źródło: Instytut Hotelarstwa MC

Energiebranche

Entwicklung der erneuerbaren Energiequellen

■ **Definition des Begriffs "Erneuerbare Energiequellen" (§ 3 Nr. 20 des Energiegesetzes):**

“Eine Quelle, die im Verarbeitungsprozess die Energie aus Wind, Sonnenstrahlung, Erdwärme, Meereswellen, -strömen und -tiden, Stromgefällen sowie Energie aus Biomasse, Biogas aus Mülldeponien und Biogas aus Abwasserabfuhr oder -entsorgung, oder aus Zerlegung von gelagerten pflanzlichen und tierischen Resten verwendet”

■ **Förderungssystem für Erneuerbare Energiequellen:**

- Pflicht der Energieunternehmen zum Erwerb von Strom aus erneuerbaren Quellen
- System der „grünen Zertifikate“, die den Erzeugern von Energie aus erneuerbaren Energiequellen verliehen werden, sowie die Möglichkeit, die Energie an die Energieversorgungsunternehmen zu verkaufen (Preis im Jahr 2010 ungefähr 260 PLN pro MWh)
- mögliche zusätzliche Finanzierung und Präferenzkredite für Anlagen mit erneuerbaren Energiequellen, (z.B.: Beihilfen zu Biogasanlagen)

Energiebranche

Entwicklung der erneuerbaren Energien

- Energiepolitik Polens bis 2030:
 - Steigerung des Anteils erneuerbarer Energiequellen am Endverbrauch von Energie bis auf 15% im Jahre 2020 und bis auf 20% im Jahre 2030
 - Schaffung von Bedingungen für den Bau von Offshore-Windparks
 - direkte Förderung des Baus neuer Anlagen zur Herstellung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und von Stromerzeugungsnetzen, die den Anschluss dieser Anlagen mit Hilfe von EU-Fonds und Mitteln aus Umweltschutzfonds ermöglichen
- Erforderlicher Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen an der Gesamtmenge des verkauften Stroms:
 - 10,4% - in den Jahren 2010 – 2012
 - 10,9% - im Jahre 2013
 - 11,4% - im Jahre 2014
 - 11,9% - im Jahre 2015
 - 12,4% - im Jahre 2016
 - 12,9% - im Jahre 2017

Energiebranche

Entwicklung der erneuerbaren Energiequellen - Biogasanlagen

- **Regierungsdokument „Entwicklungstendenzen bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen in Polen in den Jahren 2010-2020“:**
 - Geplant ist, dass bis 2020 durchschnittlich jede Gemeinde über ein eigenes landwirtschaftliches Biogaswerk verfügt
 - geplant sind Rechtsänderungen zur Vereinfachung des Baus von Biogasanlagen in Polen
 - Die Gasenergieunternehmen sind verpflichtet den Biogas abzuholen
 - Errichtung eines Systems von „braunen Zertifikaten“ für Biogas

4. Sonderwirtschaftszonen (SWZ)

■ Der Begriff der Sonderwirtschaftszone (SWZ):

Eine Sonderwirtschaftszone ist ein besonderes gekennzeichnetes Gebiet, das durch Behörden unterstützt wird und in dem eine gewerbliche Tätigkeit zu Vorzugsbedingungen betrieben werden kann

■ 14 SSE in Polen:

1. SWZ für Kleinunternehmen mit Sitz in Kamienna Góra
2. SWZ Katowice mit Sitz in Katowice
3. Technologiepark Kraków mit Sitz in Kraków
4. [SWZ Kostrzyń–Słubice mit Sitz in Kostrzyn nad Odrą](#)
5. [SWZ Legnica mit Sitz in Legnica](#)
6. [SWZ Łódź mit Sitz in Łódź](#)
7. SWZ EURO-PARK MIELEC mit Sitz in Mielec
8. SWZ Pomorze (Pommern) mit Sitz in Gdańsk
9. SWZ Słupsk mit Sitz in Słupsk
10. SWZ Starachowice mit Sitz in Starachowice
11. SWZ Suwałki mit Sitz in Suwałki
12. SWZ EURO-PARK WISŁOSAN mit Sitz in Tarnobrzeg
13. [SWZ INVEST-PARK mit Sitz in Wałbrzych](#)
14. [SWZ Warmia i Mazury \(Ermland und Masuren\) mit Sitz in Olsztyn](#)



- **Ziel der Errichtung von Sonderwirtschaftszonen:**

- Beseitigung der Entwicklungsunterschiede zwischen Regionen
- Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohärenz

- **Vorteile bei der Ausübung der Gewerbetätigkeit in einer SWZ:**

- Steuerbefreiung
- Möglichkeit des Erwerbs eines preisgünstigen Grundstücks
- Grundstücksteuerbefreiung (beim entsprechenden Beschluss des Rats der jeweiligen Gemeinde)

- **Steuerbefreiung** - freigestellt sind Erträge aus der Tätigkeit in der SWZ. Dabei handelt es sich ausschließlich um Tätigkeiten, die in der Genehmigung für die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf dem Gebiet der SWZ genannt wurden
- Die bewilligte Befreiung von der Körperschaftssteuer kann vom Investor bis zum Ende des Bestehens der jeweiligen Sonderwirtschaftszonen genutzt werden (bis zum Jahr 2020)
- Die maximalen bezuschussungsfähigen Investitionskosten oder die maximalen qualifizierten zweijährigen Lohnkosten werden in der Genehmigung bestimmt

- **Bedingungen für die Aufnahme der einer Gewerbetätigkeit in einer SWZ:**
 - Erhalt einer öffentlichen Einladung zur Teilnahme an der Ausschreibung oder an den Verhandlungen
 - Einholung einer Genehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit in der jeweiligen SWZ

- **Die in der Genehmigung genannten Pflichten des Unternehmers, der seine gewerbliche Tätigkeit in der SWZ ausüben wird:**
 - Beschäftigung einer bestimmten Mitarbeiterzahl über einen bestimmten Zeitraum auf dem Gebiet der SWZ
 - Durchführung von Investitionen in der SWZ durch den Unternehmer, deren Wert einen bestimmten Betrag übersteigt, sowie Beendigung der Investition innerhalb der in der Genehmigung genannten Frist

■ Voraussetzungen für den Widerruf der Genehmigung:

- Einstellung der gewerblichen Tätigkeit auf dem Gebiet der SWZ
- grober Verstoß gegen die Bedingungen der Genehmigung
- Nichtbehebung der bei einer Kontrolle festgestellten Verstöße innerhalb der Frist, die in der Aufforderung durch den zuständigen Wirtschaftsminister genannt wurde

■ Folgen des Widerrufs der Genehmigung:

- Verlust des Anspruchs auf die Körperschaftsteuerbefreiung
- Pflicht zur Entrichtung der Steuer für den gesamten Zeitraum der steuerlichen Befreiung

Ihre Ansprechpartnerin



Aneta Majchrowicz-Baczyk
Rechtsanwältin (PL)
Partnerin

Rödl & Partner
ul. Górki 7
60-204 Poznań

E-Mail: aneta.majchrowicz-baczyk@roedl.pro

Rödl & Partner
